

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hier: Allgemeinverfügung über die Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Biedenkopf

Der Bürgermeister der Stadt Biedenkopf als Ordnungsbehörde erlässt für das gesamte Stadtgebiet von Biedenkopf auf Grundlage des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) zum Umgang mit Trinkwasser folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Biedenkopf
 - a) zur Befüllung und zum Betrieb von
 - privaten Schwimmbecken, Pools und sonstigen Bade- und Planschbecken,
 - Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserspielen, Fontänenfeldern, Nebelduschen,
 - Wasserbehältern (z. B. Tonne) o. ä.,
 - b) zum Bewässern Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Rasenflächen, Zierpflanzen u. ä.) sowie sonstiger Grünflächen und Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen,

Ausgenommen von Buchstabe b) sind:

 - Flächen oder Bereiche, die dem gewerblichen Produktionsgartenbau dienen,
 - die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung,
 - land- und forstwirtschaftliche Flächen und
 - in der Zeit von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr die auf das Notwendigste begrenzte Bewässerung von privaten Gartenbauflächen, die der Gewinnung von Lebensmitteln (z. B. Gemüse, Salat, Obst, Kräuter) dienen.
 - c) zum Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken außerhalb genehmigter gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. für Einsatzfahrzeuge der Polizei oder der Rettungs- und Katastrophenschutzdienste, erforderlich ist,
 - d) zum Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist,
 - e) zum Reinigen, Abspritzen oder Bewässern (z. B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern, Photovoltaikanlagen und anderen privaten öffentlichen Flächen, soweit die damit verbundene Wirkung aus hygienischen Gründen nicht erforderlich ist, sowie
 - f) für Übungszwecke der Feuerwehr

ist untersagt.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 handelt. Verstöße können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, spätestens am 20. August 2026, in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis 30. September 2026.

Begründung:

Im Gebiet der Stadt Biedenkopf wird die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen wie auch der Land- und Forstwirtschaft mit Trinkwasser vollständig durch den Wasserverband Siegen-Wittgenstein (WVS) sichergestellt. Die Stadt Biedenkopf ist Mitglied des WVS, welcher der zentrale, kommunale Aufgabenträger für die überregionale Trinkwasserversorgung im Kreis Siegen-Wittgenstein ist. Der WVS als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) stellt die Versorgung von rund 300.000 Menschen mit hochwertigem Trinkwasser sicher. Jährlich stellt der Verband ca. 16,5 Millionen Kubikmeter (m³) Wasser bereit.

Rund 85 % bis 90 % des Trinkwasserbedarfs der Region werden über die beiden verbandseigenen Talsperren des WVS abgedeckt. Dabei handelt es sich um die Breitenbachtalsperre in Hilchenbach mit einem Fassungsvermögen von 7,8 Millionen m³ sowie die Obernautalsperre auf dem Gebiet der Stadt Netphen mit einem Fassungsvermögen von 14,8 Millionen m³. Zwischen den beiden Talsperren besteht keine Verbindung. Die Stadt Biedenkopf ist an die Obernautalsperre angeschlossen.

Der Wasserzulauf und der Wasserstand der beiden Talsperren ist aktuell geprägt durch extrem niedrige Niederschlagsmengen, die bereits im Verlauf des Jahres 2025 festzustellen waren, zunehmend aber auch durch langanhaltende Trockenwetterperioden im Winter 2025/2026 sowie die seit mehreren Wochen anhaltende Hitze- und Trockenwetterperiode seit Mai 2026. Aktuell weisen die beiden Talsperren im Vergleich zu den Vorjahren historisch niedrige Füllstände auf, obwohl bereits die von ihnen eigentlich geforderte Mindestwasserabgabe an das nachfolgende Gewässersystem mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg seit Monaten reduziert worden ist. Beide Talsperren weisen derzeit unzureichende Füllstände auf, die bei weiterhin ausbleibenden Niederschlägen und Zuflüssen dazu führen werden, dass die Wassertemperatur steigt, die natürliche Verdunstung von der Wasseroberfläche zunehmen wird und ein weiteres Absinken der Füllstände zu erwarten ist. Es muss deswegen damit gerechnet werden, dass bei einem weiterhin auf dem derzeitigen sehr hohen Niveau befindlichen Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz des WVS zunächst eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität zu erwarten ist. Zudem ist zu erwarten, dass – sollte die andauernde Trockenwetterperiode sich fortsetzen – alsbald mit Engpässen in der Wasserversorgung zu rechnen ist. Der WVS hat deswegen alle seine Mitgliedskommunen aus nachvollziehbaren Gründen aufgefordert, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um den Verbrauch von Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVS zumindest zunächst in einem Rahmen zu reduzieren, wie dies ohne wesentliche Einschränkungen für die Lebensqualität der an das Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Wohnbevölkerung und ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile für Kommunen, private Haushalte sowie Industrie und Gewerbe zumutbar ist.

Die Mitgliedskommunen des WVS haben sich deswegen darauf verständigt, den Wasserverbrauch zunächst befristet durch die mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen zu beschränken. Eine fehlende Umsetzung beschleunigt das Eintreten eines Versorgungseinganges und der Einleitung von weitergehenden Maßnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserbezugs auf den lebensnotwendigen Bedarf an Trinkwasser im Sinne der Ersten Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31. März 1970.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Biedenkopf als Ordnungsbehörde, Hainstr. 63, 35216 Biedenkopf, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, beantragt werden. Der Antrag ist vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

gez. Rainer Höhn
Erster Stadtrat